

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kommunikatisten Kubitz & Fiedler GbR (Im Folgenden Kommunikatisten genannt)

FÜR WEB-, PRINT- UND GRAFIKDESIGN

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für Geschäfte mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Verbrauchern. Sie werden durch Auftragsbestätigung oder Abnahme des Produktes anerkannt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, außer es wurde ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
2. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Kommunikatisten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Kommunikatisten sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden ist ein Angebot zum Vertragsabschluss gegenüber den Kommunikatisten. Der Eingang der Bestellung wird durch die Kommunikatisten schriftlich bestätigt. Es ist lediglich eine Eingangsbestätigung und nicht die verbindliche Auftragsbestätigung.
2. Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung durch die Kommunikatisten oder durch Abnahme zustande. Der Vertragsinhalt bestimmt sich nach dieser Auftragsbestätigung. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

III. Vertragsgegenstand

Die Kommunikatisten erbringen ihre Leistung in Form von Webdesign, Grafikdesign und Printdesign entsprechend den nachfolgenden Regelungen.

Die Kommunikatisten haben das Recht, den Auftrag oder einzelne Leistungen sowie alle erforderlichen Daten an zuverlässige Dritte weiterzugeben. Sie bleiben in diesem Fall jedoch ausschließliche Auftragnehmerin.

1. Webdesign

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Konzeption, grafische Gestaltung und programmiertechnische Umsetzung einer Internetseite nach den Vorgaben des Kunden sowie Redaktion, Text und Beschaffung einer Internet-Domain.
2. Die Einstellung der Web Side in das World Wide Web, deren Speicherung auf einem eigenen oder fremden Server (Host Providing), die dauernde Pflege der Website und eines Zugangs zum Internet (Access Providing) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2. Printdesign

1. Die Kommunikatisten erstellen ein Layout für ein Druckerzeugnis (z.B. Briefbogen, Visitenkarten) nach den Vorgaben des Kunden und sorgen für die Druckabwicklung, soweit nichts Anderes vereinbart wurde.

3. Grafikdesign

1. Die Kommunikatisten erstellen und bearbeiten Bildmaterial/ Grafiken, Logos und Präsentationen nach den Vorgaben des Kunden.

IV. Leistungen der Kommunikatisten

1. Webdesign

1. Die Kommunikatisten werden für den Kunden eine Internetpräsenz auf der Basis der von dem Kunden vorgelegten Vorgaben erstellen. Die Vorgaben werden den Kommunikatisten rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
2. Die Endversion wird optimiert für die Bildschirmauflösung 1024 x 768 und für die Browser Internet Explorer 6 und neuer, sowie Firefox 1.5 und neuer. Die Seiten und Skripte sollen zum Hosting auf einem Webserver mit php4 kompatibel sein.
3. Sollten im Folgenden Änderungen am Leistungsumfang oder der sonstigen Abwicklung gewünscht oder notwendig werden, sind diese für die Parteien nur bindend, wenn diese ausdrücklich bestätigt werden (Auftragserweiterung). Die anfallenden Arbeiten sind gesondert zu vergüten.
4. Es erfolgt eine Standard-Suchmaschinenoptimierung für Google (Metatags, Alt-Tags, Title, Texte). Eine spezielle Platzierung kann nicht garantiert werden.

2. Printdesign

1. Die Kommunikatisten erstellen zunächst nach den Vorgaben des Kunden ein Layout für das gewünschte Druckerzeugnis. Dieses Layout wird dem Kunden in Form eines Ausdrucks auf Papier oder als Grafik in elektronischer Form bzw. auf einem Datenträger zugesandt.
2. Das Layout wird entsprechend den Wünschen des Kunden abgeändert. Dabei sind kleinere Änderungen von der Grundleistung umfasst. Umfangreiche Änderungen oder eine Vielzahl kleinerer Änderungen, die im Ergebnis zu einem neuen Layout führen, sind zusätzlich zu vergüten.
3. Nach Freigabe des Layouts durch den Kunden wird dieses für das vereinbarte Druckerzeugnis fertig gestellt. Das fertige Layout des Druckerzeugnisses wird dem Kunden als Datei in einer Qualität, die den Erfordernissen einer professionellen Weiterverarbeitung sowie den entsprechenden Druckdienstleistungen entspricht, zur Verfügung gestellt.

3. Grafikdesign

1. Die Kommunikatisten erstellen zunächst nach den Vorgaben des Kunden das Bildmaterial, Logo, etc. oder die Präsentation als Entwurf. Dieser wird dem Kunden in elektronischer Form übermittelt oder in Papierform präsentiert.
2. Der Entwurf wird entsprechend den Wünschen des Kunden abgeändert. Dabei sind kleinere Änderungen von der Grundleistung umfasst. Umfangreiche Änderungen oder eine Vielzahl kleinerer Änderungen, die im Ergebnis zu einem neuen Entwurf führen, sind zusätzlich zu vergüten.
3. Nach Freigabe des Entwurfs durch den Kunden wird diesem die Grafik, das Logo oder die Präsentation in der vereinbarten Qualität und im vereinbarten Format auf einem Datenträger oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

V. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt den Kommunikatisten die zu integrierenden Inhalte und Grafiken zur Verfügung, die von den Kommunikatisten in der Internetpräsenz oder im Bildmaterial /Layout verwertet werden. Die pünktliche Datenablieferung ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung. Außerdem ist der Kunde verpflichtet innerhalb einer vereinbarten angemessenen Frist das Layout bzw. den Entwurf schriftlich oder per E-Mail freizugeben, Änderungswünsche mitzuteilen. Ist zwischen den Parteien kein Zeitpunkt vereinbart, zu dem die Daten zur Verfügung zu stellen sind, sind diese vom Kunden innerhalb von sieben Werktagen ab Bestätigung des Vertragsschlusses durch die Kommunikatisten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Inhalte zur Weiterverarbeitung werden in elektronisch verwertbarer Form bereitgestellt. Die Kommunikatisten teilen dem Kunden die zur Weiterverarbeitung

geeigneten Dateiformate mit. Werden die Vorlagen in anderen Formaten geliefert, sind die Konvertierungsarbeiten gesondert zu vergüten.

- (3) Der Kunde wird den Kommunikatisten die Titel der einzelnen Webseiten, Schlüsselworte und die Beschreibungen der einzelnen Webseiten zuweisen, damit diese als Metatags für die Suchmaschinenoptimierung integriert werden können.
- (4) Der Kunde versichert den Kommunikatisten, dass sämtliche Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden können. Der Kunde versichert insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt. Der Kunde stellt die Kommunikatisten von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalten beruhen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, den Kommunikatisten eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen und diese regelmäßig, mindestens einmal am Tag, abzurufen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

VI. Fertigstellung

- (1) Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von den Kommunikatisten schriftlich bzw. elektronisch bestätigt wurden.
- (2) Voraussetzung für die Einhaltung eines Fertigstellungstermins ist die Mitwirkung des Kunden gemäß Pkt. V dieser AGB. Für den Fall, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird sich die vereinbarte Frist zur Fertigstellung um einen angemessenen Zeitraum verlängern.
- (3) Bei der Änderung des Auftragsgegenstandes, insbesondere des Auftragsumfanges, verlieren die bisherigen Abschlusstermine ihre Gültigkeit.
- (4) Können die Kommunikatisten einen Abschlusstermin nicht einhalten aus Gründen, die sie nicht vertreten verlängert sich die vereinbarte Frist zur Fertigstellung um einen angemessenen Zeitraum. In diesem Fall haben die Kommunikatisten den Kunden unverzüglich über den neuen Termin zu informieren.

VII. Abnahme

1. Nach Fertigstellung des Web-, Print- oder Grafikdesigns ist der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme ist in Textform zu erklären. Sollte der Kunde sich an der Abnahme gehindert sehen, wird er die Gründe unverzüglich in der schriftlichen Form den Kommunikatisten mitteilen. Der Entgegennahme der Dateien steht die Aufforderung gleich, die Internetpräsenz online zu publizieren oder das Bildmaterial, die Visitenkarten/Briefpapier, das Logo herauszugeben.
2. Entsprechen die Leistungen nicht den vertraglichen Vorgaben, so wird der Kunde den Kommunikatisten die Kritikpunkte unverzüglich mitteilen und mit den Kommunikatisten eine Nachfrist vereinbaren, innerhalb derer die Korrekturen vorzunehmen sind.

VIII. Urheberrechtliche Nutzungsrechte

1. Die Kommunikatisten übertragen dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Abnahme an sämtlichen nach dem Urhebergesetz schutzfähigen Leistungen der Internetpräsenz, dem Print- und Grafikdesign ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht nur auf den in der Vereinbarung/Angebot vorgesehenen Medien. Bei Webdesign beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Nutzung im Internet auf einer Website des Kunden. Bei Grafik- und Printdesign beschränkt sich das Nutzungsrecht auf den von den Parteien bei Vertragsschluss vereinbarten Nutzungsbereich der Leistung.
2. Für die Nutzung der auftragsbezogenen Ergebnisse aus Konzept, Design und Programmierung in anderen Medien bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Kommunikatisten.
3. Die Übertragung der Nutzungsrechte steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

4. Alle Entwürfe, Muster und Reinzeichnungen der Kommunikatisten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung durch die Kommunikatisten weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen- ist unzulässig.
5. Die Kommunikatisten werden berechtigt, in üblicher Größe und Form einen Urhebernachweis anzubringen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Hinweis zu entfernen.
6. Die Kommunikatisten können auf der eigenen Webseite den Kunden in ihre Referenzliste aufnehmen und mit einem Link auf die Internetpräsenz des Kunden verweisen.

IX. Vergütung

1. Grundlage der Vergütung ist das im Angebot festgehaltene Honorar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sofern der Kunde während der Arbeiten zusätzliche Wünsche äußert, so können die Kommunikatisten bei vereinbarter Pauschalvergütung einen durch diese Wünsche entstehenden Mehraufwand gesondert nach Stundensatz abrechnen.
3. Die Regelung des Absatzes 2 gilt auch dann, wenn der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und hierdurch ein Mehraufwand verursacht wird.

X. Zahlungsmodalitäten

1. Die gemäß Pkt. IX vereinbarte Vergütung ist fällig mit Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Abnahme.
2. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen zu zahlen.
3. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.
4. Wird gegen den Kunden fruchtlos vollstreckt, stellt er seine Zahlungen ein, geht ein Scheck zu Protest oder wird ein Insolvenzantrag gestellt, werden alle Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.
5. Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so sind die Kommunikatisten berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu berechnen. Außerdem sind die Kommunikatisten berechtigt, bereits gestellte Daten, gleich in welcher Form diese zur Verfügung gestellt wurden, einzubehalten, bis die Begleichung des Rechnungsbetrages sowie des eingetretenen Verzugsschadens erfolgt ist.
6. Hält der Kunde nicht die vereinbarten Zahlungsbedingungen ein, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Bearbeitung von sämtlichen Aufträgen des Kunden so lange einzustellen, bis er seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, für die ein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart wurde.
7. Durch die Einstellung der Bearbeitung erwachsen dem Kunden keinerlei Rechtsansprüche.
8. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder der Aufrechnung von Forderungen ist nicht zulässig, außer diese sind anerkannt, unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

XI. Gewährleistung / Haftung

1. Die Kommunikatisten sind für die Inhalte, die der Kunde bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere sind die Kommunikatisten nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
2. Sollten Dritte den Kunden wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Internetpräsenz resultieren, verpflichtet sich der Kunde, die Kommunikatisten von jeder Haftung gegenüber Dritten freizustellen und ihnen die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

3. Die Kommunikatisten benutzen aktuelle Anti-Viren-Software. Sie sind nicht für die Virenfreiheit übermittelter Dateien verantwortlich. Sie haften bei einfacher Fahrlässigkeit insbesondere nicht für durch Computerviren verursachte Schäden.
4. Bei Verlust von Daten haften die Kommunikatisten bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer, d. h. mindestens täglicher, Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre.
5. Der Kunde ist verpflichtet, von den Kommunikatisten übermittelte Dateien vor dem Öffnen auf Viren zu überprüfen.
6. Die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der Kommunikatisten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
7. Sollte die erbrachte Leistung fehlerhaft sein, so muss der Fehler noch vor der Abnahme, also innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung detailliert vom Kunden beschreiben den Kommunikatisten gemeldet werden.
8. Der beanstandete Fehler wird von den Kommunikatisten unverzüglich behoben. Es erfolgt eine Nachbesserung. Erst nach erfolglosen 2 Nachbesserungsversuchen kann eine Minderung von Kunden verlangt werden.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Fehler selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
10. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, wenn der Kunde das Design oder die Programmierung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.
11. Die Kommunikatisten haften nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare Folgeschäden.
12. Ist der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so verjähren Mängelansprüche des Kunden binnen eines Jahres nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist. Sonst gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Kündigung

1. Das Kündigungsrecht ist beschränkt auf die Kündigung aus wichtigem Grund.
2. Soweit der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet ist und diese Mitwirkung trotz Aufforderung nebst angemessener Fristsetzung nicht erfolgt, sind die Kommunikatisten zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt.
3. Im Falle der Kündigung durch eine der Vertragsparteien haben die Kommunikatisten einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung in voller Höhe.
4. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Kommunikatisten keine oder nur eine geringere Vergütung beanspruchen können.

XIII. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn sich Bestimmungen im Hinblick auf die Hauptleistungspflichten als unwirksam erweisen. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Kunden, die keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Inland haben, Leipzig. Dies gilt auch, wenn der Sitz des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sonst gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kommunikatisten Kubitz & Fiedler GbR

(Im Folgenden Kommunikatisten genannt)

FÜR SOFTWAREVERKAUF UND HARDWAREVERKAUF (MIT WARTUNG)

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für Geschäfte mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Verbrauchern. Sie werden durch Auftragsbestätigung oder Abnahme des Produktes anerkannt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, außer es wurde ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
2. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Kommunikatisten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot und Vertragsabschluß

1. Die Angebote der Kommunikatisten sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden ist ein Angebot zum Vertragsabschluss gegenüber den Kommunikatisten. Der Eingang der Bestellung wird durch die Kommunikatisten schriftlich bestätigt. Es ist lediglich eine Eingangsbestätigung und nicht die verbindliche Auftragsbestätigung.
2. Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung durch die Kommunikatisten oder durch Abnahme zustande. Der Vertragsinhalt bestimmt sich nach dieser Auftragsbestätigung. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

III. Vertragsgegenstand

a.) Software

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung einer Kopie der Software nebst Dokumentation durch die Kommunikatisten an den Kunden zur eigenen Nutzung auf Dauer gegen die im Angebot genannte Vergütung.
Der Funktionsumfang der Vertragssoftware ergibt sich aus diesen AGB und dem Programschein.

b.) Hardware

2. Die Kommunikatisten liefern dem Kunden die Hardware, die im Einzelnen in der Auftragbestätigung festgehalten ist – Vertragshardware-, mit dem dort genannten und bereits aufgespielten/installierten Betriebssystem.
3. Die Kommunikatisten liefern mit der Hardware die vom Hersteller vorgesehene und beigestellte Bedienungsanleitung. Wenn es zu der Hardware keine Anleitung gibt, so ist dies im Kaufschein ausdrücklich vermerkt. Die Eigenschaften und die Einsatzbedingungen für die Vertragshardware ergeben sich aus den dem Kunden vorvertraglich überlassenen Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Herstellers bzw. dessen technischen Freigaben und Spezifikationen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Eigenschaften und Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Bedienungsanleitung.
4. Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Vertragshardware und der ggf. mitgelieferten Bedienungsanleitung erst mit der vollständigen Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung. Am Betriebssystem erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.
5. Die Installation des Betriebssystems gehört zum Vertragsgegenstand.
6. Die Kommunikatisten erbringen für die gelieferten EDV-Geräte / Anlage die Wartungsleistungen.

IV. Leistungen der Kommunikatisten

a.) Software

1. Die Kommunikatisten sind verpflichtet, dem Kunden eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software auf eine vereinbarte Art auf Dauer zu überlassen. Die Kommunikatisten sind verpflichtet, dem Kunden die Dokumentation zu der vertragsgegenständlichen Software als Druckwerk oder digital als Dokument in der vereinbarten Sprache zu überlassen. Die Grundinformationen und die Installationshinweise werden in Papierform bzw. ausdruckbar mitgeliefert.
2. Die Vertragssoftware wird in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht ausgeliefert.
3. Soweit nicht der Download durch den Kunden vereinbart ist, senden die Kommunikatisten das vereinbarte Liefermedium mit dem Programmcode und der Dokumentation in vereinbarter Form auf Wunsch des Kunden an den im Programmschein genannten Lieferort.
4. Die Kommunikatisten erbringen alle Leistungen und Lieferungen nach dem Stand der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Lieferung/Abnahme.
5. Die Kommunikatisten räumen dem Kunden gegen die in der Auftragsbestätigung genannte Vergütung das Recht ein, die Vertragssoftware zu nutzen.
6. Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware an einen Dritten weiterzugeben / zu veräußern. In jedem Fall des vertragswidrigen Verkaufs der Software wird eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 5.000,- € sofort fällig.
8. Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der im Programmschein genannten Anzahl von Arbeitsplätzen ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung den Kommunikatisten unverzüglich mitzuteilen. Teilt Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 3.000,- € sofort fällig.

b.) Hardware

9. Die Kommunikatisten werden entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Speditionen) die Vertragshardware ggf. mit der Anleitung auf Risiko und Kosten des Kunden an die Adresse des Kunden, die in dem Angebot des Kunden angegeben ist, versenden. Nur wenn zwischen den Vertragspartnern dies gesondert vereinbart und ausgewiesen wird, erfolgt die Versendung an eine andere Adresse (Lieferadresse).
Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei den Kommunikatisten entsteht, dass die Vertragshardware an einen anderen Ort als den im Bestellschein genannten Sitz des Kunden verbracht wurde, trägt der Kunde.
10. Verzögert sich der Versand oder unterbleibt dieser ohne Verschulden der Kommunikatisten, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
11. Bei Versendung der Hardware an einen anderen Ort als Erfüllungsort, so geht mit der Übergabe an den Transporteur/Spediteur die Gefahr auf den Kunden über (§ 447 BGB).
12. Eventuelle Liefertermine werden von den Kommunikatisten gesondert schriftlich bestätigt oder von den Vertragsparteien im Kaufschein oder in anderen Vereinbarungen schriftlich festgehalten und sind erst in diesen Fällen verbindlich. Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

c.) Wartung der Hardware

1. Die Kommunikatisten erbringen auf zusätzlichen Wunsch des Kunden für das gelieferte Gerät die Wartung durch regelmäßige Wartungsarbeiten.
2. Während der normalen betriebsgewöhnlichen Arbeitszeit (von.....bis) ist bei den Kommunikatisten eine Wartungsbereitschaft eingerichtet und telefonisch sowie per Fax erreichbar. Die Reaktionszeit der Kommunikatisten beträgt..... Zeitstunden während der betriebsgewöhnlichen Öffnungszeiten. Die Reaktionszeit ist die Zeit zwischen dem Eingang der Meldung des Kunden und dem Beginn der Leistungen zur Fehlerbeseitigung.
3. Die Kommunikatisten werden die zu bearbeitenden Fehler/Störungen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.
4. Fehler bzw. Störungen sind solche, die der Hardware anhaften bzw. sich an dieser zeigen, ohne dass einer der Fälle der Einwirkung von außen (höhere Gewalt, äußere Einwirkungen

- durch Umwelt oder Gewalteinfluss, unsachgemäße Behandlung, ungewöhnliche Belastung, Anschluss eines zusätzlichen, ungeeigneten Geräts usw.) vorliegt.
5. Die Kommunikatisten werden, soweit nötig, Ersatzteile mitbringen und gegebenenfalls fehlerhafte Teile austauschen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der Kommunikatisten und die neu eingebauten in das Eigentum des Kunden.
Die Ersetzung von Verschleiß- und Verbrauchsteilen erfolgt nur auf zusätzlichen Wunsch des Kunden und aufgrund gesonderter Bestellung.
 6. Reisezeiten wegen der Wartungsleistungen sind im Pauschalpreis enthalten.
 7. Der Beginn der Wartungspflicht wird im Wartungsschein einvernehmlich festgelegt.
 8. Die Wartungsvereinbarung kann von jedem der beiden Vertragspartner ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 9. Wurde der Vertrag nicht bzw. nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich jeweils wieder um ein weiteres Kalenderjahr, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung hierzu bedarf.

VI. Weitere Pflichten des Kunden

a.) Software

1. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Software durch Dritte durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Originaldatenträger und Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind über die Bedingungen dieses Vertrages und die Urheberrechte des Anbieters zu belehren.
2. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung der Software zu unterlassen, soweit dies nicht der Mängelbeseitigung der Software dient und der Anbieter mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist.
3. Dem Kunden ist es untersagt, Merkmale, die der Kenntlichmachung der Urheberschaft des Anbieters oder der Verhinderung der Herstellung von Raubkopien dienen, zu entfernen.
4. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich und hat Pflicht zur Vireabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
5. Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Vertragssoftware und ggf. die Dokumentation unverzüglich nach der Anlieferung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen. Sie werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe, etwaige Mängel der Vertragssoftware und der Dokumentation den Kommunikatisten möglichst schriftlich mitteilen, ggf. die schriftliche Meldung auf Wunsch der Kommunikatisten nachholen. Sie testen im Rahmen dieser Pflicht jedes Modul gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor sie mit der produktiven Nutzung der Software beginnen. Dies gilt auch für die Programme, die die Unternehmer/juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt. Unterlassen sie die Anzeige so gilt die Software als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Rechte gemäß Ziffer VIII des Vertrages sind dann ausgeschlossen.

b.) Hardware

6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragshardware zum Zeitpunkt der Lieferung ordnungsgemäß angeliefert werden kann.
7. Der Kunde sorgt in eigener Verantwortung dafür, dass die für den Betrieb der Hardware notwendigen Einsatzbedingungen (Stromversorgung, Räumlichkeiten, Raumklimatisierung usw.) gemäß den Richtlinien des Herstellers bzw. der technischen Beschreibung und Spezifikation rechtzeitig gegeben sind.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragshardware und ggf. die Bedienungsanleitung unverzüglich nach der Anlieferung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Er wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen, etwaige Mängel der Vertragshardware und der Anleitung den Kommunikatisten möglichst schriftlich mitteilen, ggf. die schriftliche Meldung auf Wunsch von den Kommunikatisten nachholen.
9. Wenn seitens der Kommunikatisten oder dessen Erfüllungsgehilfen Arbeiten an der Vertragshardware erforderlich werden, um Mängel zu beseitigen, wird der Kunde solchem Personal ungehindert Zutritt zu den Räumlichkeiten und der Vertragshardware selbst verschaffen, die notwendigen Unterlagen (z.B. Störungsprotokolle, Logbuch, Testdaten) zur

- Verfügung stellen und geeignete Räume zur Information rechtzeitig und im geeigneten Umfang zur Verfügung stellen.
10. Insgesamt wird der Kunde die Kommunikatisten in die Lage versetzen, vor Ort ungehinderten Zugang zu der Hardware, erforderlichenfalls auch zur Software (zu Test- und Abstimmungszwecken) und gegebenenfalls auch die Daten (zu Testzwecken) zu erhalten und nötigenfalls solches Material vom Kunden zu erhalten. Die Erstellung von Testdaten ist Sache des Kunden.
 11. Der Kunde wird bei Zubehör, vor allem Datenträger, Verbrauchsmaterialien uä. nur solches verwenden, das den Vorgaben/Freigaben des Herstellers und dessen technischen Spezifikationen entspricht.
 12. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.

VII. Vergütung

1. Der Kunde zahlt den Kommunikatisten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Vergütung zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort bei Lieferung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, so hat er den offenen Betrag mit acht Prozentpunkten, wenn er Verbraucher ist – mit fünf Prozentpunkten-, über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 I, II BGB).
4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder der Aufrechnung von Forderungen ist nicht zulässig, außer diese sind anerkannt, unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.
5. Die Vergütung für die Wartung der Hardware erfolgt pauschal.

VIII. Sach- und Rechtsmängel

1. Die Software /Hardware hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Die Software hat die bei Software dieser Art übliche Qualität, sie ist jedoch nicht fehlerfrei.
2. Es liegt ein Sachmangel dann vor, wenn die Vertragssoftware und ihre Dokumentation nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignen.
Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragshardware, die Bedienungsanleitung und das Betriebssystem nicht die unter Ziffer III.b.2 und III.b.3. beschriebene vertragliche Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignen.
3. An der Vertragssoftware/-hardware stehen den Kommunikatisten und/oder dem Hersteller als Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
4. Die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel verjähren gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einem Jahr ab Ablieferung, es sei denn es handelt sich um einen Fall der Arglist oder der übernommenen Garantie. Sonst gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
5. Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in der für die Kommunikatisten möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und diesen möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu mitzuteilen. Zur Bearbeitung sind Lieferschein oder Rechnung unbedingt beizulegen.
6. Rügt der Kunde Mängel gem. Ziff. VIII. 4, werden die Kommunikatisten wie folgt nacherfüllen.
 1. Im Rahmen der Nacherfüllung sind die Kommunikatisten berechtigt, den Mangel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung verlangen, wenn ihm die Mängelbeseitigung unzumutbar ist oder die Kommunikatisten die Mängelbeseitigung verweigern. Die Mängelbeseitigung durch die Kommunikatisten kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
 2. Sind die Kommunikatisten mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen vom

Kunden gesetzten Frist, die mindestens zwei Nacherfüllungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich oder scheitert der zweite Nachbesserungsversuch und liefern die Kommunikatisten auch nicht innerhalb der angemessenen Frist neu bzw. lehnen beide Arten der Nacherfüllung ab, kann der Kunde von seinen gesetzlichen Rechten (nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt) vom Vertrag Gebrauch machen.

3. Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn ihm diese nicht mehr zumutbar, insbesondere wenn die Kommunikatisten die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigern oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

4. Zusätzlich kann der Kunde, wenn die Kommunikatisten ein Verschulden trifft,, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

5. Das Recht zum Rücktritt und Schadenersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erhebliche Mängeln.

7. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden sind die Kommunikatisten berechtigt, für die gezogene Nutzung in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Programme ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
8. Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängel entfallen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte an der Vertragssoftware/-hardware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kommunikatisten oder des Herstellers Änderungen vorgenommen hat. Dies gilt insoweit nicht, als der Kunde darlegen und beweisen kann, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und die Analyse und Behebung von Mängel nicht wesentlich erschweren.
9. Statt einer Verweigerung der Nacherfüllung in diesem Falle können die Kommunikatisten auch Leistungerschwerungen und damit zusätzlichen Aufwand geltend machen, wenn die Kommunikatisten trotz solcher Änderungen tätig werden.
10. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn der Kunde die Vertragshardware mit anderer als freigegebenen Umgebung und anderem als freigegebenen Zubehör einsetzt. Die Entlastungsmöglichkeit nach obiger Klausel gilt sinngemäß auch hier.
Die Kommunikatisten geben weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne selbst dafür einzustehen.

IX. Haftung

1. Die Kommunikatisten haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Verletzung. Die Haftung bei Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) sowie auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
2. Die Einschaltung Dritter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Kunden, die dieser wiederum nur aus guten Gründen verweigern kann. In jedem Fall haften die Kommunikatisten auch für Dritte.
3. Die Kommunikatisten sind dafür verantwortlich, dass die Software (gegebenenfalls dann die mit ihr eingegebenen Daten) und Hardware voll funktionsfähig übergeben werden und sämtliche Funktionen dem Kunden so gezeigt und auch die Mitarbeiter des Kunden so in sie eingewiesen werden, dass der Kunde sie selbst beherrschen kann. Soweit dies nicht geschieht, sind für Fehlerfunktionen und daraus resultierende Folgeschäden die Kommunikatisten allein verantwortlich. Ansonsten ist ein etwaiges Mitverschulden des Kunden diesem zuzurechnen.
4. Für die Richtigkeit von technischen Daten, Preisen und sonstigen Angeboten in Herstellerprospekten, auf die nicht ausdrücklich durch uns Bezug genommen wurde, übernehmen die Kommunikatisten keine Haftung. Technische Änderungen, die dem Fortschritt und der allgemeinen Verbesserung des Produktes dienen oder den Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.
5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
6. Jede weitere Haftung (insbesondere die Haftung ohne Verschulden) auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Insbesondere haften die Kommunikatisten nicht für Schäden, die sowohl durch Verhalten von Dritten (Webhoster, Provider, Systemadministrator) entstanden sind.

X. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ergebender Forderungen Eigentum der Kommunikatisten. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch dann noch, wenn einzelne Forderungen von der Kommunikatisten in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, der Saldo gezogen und anerkannt wird.

XI. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sind oder rechtsunwirksam werden oder der Vertragstext eine Regelungslücke enthält, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Kunden, die keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Inland haben, Leipzig. Dies gilt auch, wenn der Sitz des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sonst gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht, unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts.

Stand: Februar 2008